

**Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung
des Rates der Stadt Würselen
gemäß § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der
Stadt Würselen**

Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen gemäß § 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen

§ 1

Allgemeiner Teil

- (1) Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss grundsätzlich oder im Einzelfall widerrufen oder geändert werden.
- (3) Gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.
- (5) Die Ausschüsse und die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister sind verpflichtet, Angelegenheiten, über die sie entscheiden können, dem Rat dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung sind.
- (6) Es werden für jeden Ausschuss aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder berufen sind. Dies gilt auch für sachkundige Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Einwohnerinnen und Einwohner. Stadtverordnete können nur durch Stadtverordnete vertreten werden.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:
 1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW,
 2. Koordination der Ausschussarbeit gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW,
 3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden und ähnlichen Körperschaften,
 4. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Schiedsfrauen und Schiedsmänner und anderer Ehrenbediensteter, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters fallen,
 5. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von leitenden Dienstkräften verändern gemäß § 73 Absatz 2 Sätze 2 ff. GO NRW in Verbindung mit § 12a Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Würselen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 6. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates bezüglich der strategischen Ziele im Personalbereich gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. t) GO NRW und des Stellenplans gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. h) GO NRW

7. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
8. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
9. Vorberatung aller Satzungen der Fachdienste 1.1, 3.1 und 3.2 sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen,
10. Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Feuerschutzes,
11. Grundsatzangelegenheiten der Marktverwaltung,
12. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
13. Grundsätze des Finanzwesens,
14. Vorbereitung der Haushaltssatzung gemäß § 59 Absatz 2 GO NRW,
15. Abwicklung der Haushaltswirtschaft und Controlling,
16. Vorbereitung der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung,
17. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
18. Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
19. Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen, die über die gemäß § 12 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Hauptsatzung der Stadt Würselen auf die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister übertragene Entscheidungsbefugnis hinausgehen,
20. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Vergleichswert einen Betrag von 30.000 € übersteigt; über den Abschluss von Vergleichen ab 15.000 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
21. Grundsatzangelegenheiten der Beteiligungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
22. Weisung der Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder vergleichbaren Organen,
23. Vorberatung der Jahresabschlüsse einschließlich der Bilanzen und Lageberichte der Beteiligungen, soweit gesetzlich oder durch Satzung der Beteiligung nichts anderes vorgeschrieben ist,
24. Vorberatung des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen am Stammkapital von Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften, einschließlich der Kapitalerhöhungen von Beteiligungen,
25. Ankauf, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Stadt ab dem Wert von 30.000,00 € mit Ausnahme des Ankaufs von Straßen- oder Gehwegflächen bis zu einem Betrag von 8,00 € pro Quadratmeter sowie die Erteilung des Überbaurechtes von Straßen- und Gehwegflächen,
26. Entscheidung über die Veränderung der Baulastträgerschaft an Straßen, Wegen und Plätzen,
27. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,

28. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten und Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 59 Absätze 3 und 4 und §§ 101 ff. GO NRW in Verbindung mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen wahr.

§ 4

Bürgerausschuss

Dem Bürgerausschuss sind die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Erledigung der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW übertragen.

§ 5

Sport- und Kulturausschuss

Dem Sport- und Kulturausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Grundsatzentscheidungen zu Sportanlagen, Bädern und kulturellen Einrichtungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sportförderung an Sportvereine und andere,
3. Maßnahmen zum Betrieb der Sport- und Badeanlagen, einschließlich der Fortschreibung des „Pakt für den Sport“,
4. Grundsatzentscheidungen zur Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen,
5. Entscheidungen entsprechend der Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen auf dem Gebiet des Sports,
6. Grundsatzentscheidungen im Bereich der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Verwaltung des Vermögens der Kulturstiftung Würselen,
7. Vorberatung des Programms und der Jahresberichte der Kultureinrichtungen,
8. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Kulturförderung an kulturtreibende Vereine und andere,
9. Grundsatzangelegenheiten der Jugendkunst- und -musikschule,
10. Grundsatzentscheidungen bei der Bereitstellung von städtischen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen für Dritte, soweit der Fachdienst 3.3 zuständig ist,
11. Angelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit nicht der Rat zuständig ist,
12. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,

13. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,

§ 6

Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung

Dem Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Leistungsangebot für Alleinerziehende, Arbeitslose, Asylbewerber, Menschen mit Behinderung, Nichtsesshafte, Obdachlose, Seniorinnen und Senioren, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist,
2. Entscheidungen über Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,
3. Angelegenheiten der Integration, soweit nicht der Integrationsrat zuständig ist,
4. Angelegenheiten der demographischen Entwicklung,
5. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
6. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist.

§ 7

Bildungsausschuss

(1) Dem Bildungsausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Angelegenheiten schulischer Einrichtungen,
2. Festlegung von strategischen Zielen bei schulischen Bauvorhaben,
3. Erarbeitung eines Vorschlages in einer gemeinsamen Sitzung von Bildungsausschuss und Schulkonferenz für das Vorschlagsrecht nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW bei der Besetzung von Schulleiterstellen,
4. alle äußeren Schulangelegenheiten,
5. Grundsatzentscheidung über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen,
6. der Angelegenheiten der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung, einschließlich der Angelegenheiten der VHS, des VABW und des WBK, soweit gesetzlich oder nach deren Satzung nicht der Rat oder andere Stellen zuständig sind,

7. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
 8. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder andere Stellen zuständig sind,
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse zu Punkt 7 gelten nicht für die Vergabe von Aufträgen für die im Haushalt 2019 und in der mittelfristigen Planung 2020 bis 2022 enthaltenen Investitionsmaßnahmen bezüglich der Ausstattung des Neubaus der Gesamtschule, der Ausstattung der einzelnen Grundschulstandorte im Rahmen des Grundschulkonzeptes und der Ausstattung nach der Sanierung des Gymnasiums, wenn der Rat der Stadt nach entsprechender Vorberatung in den Fachausschüssen über durchzuführende Maßnahmen konkrete Beschlüsse gefasst hat. In diesen Fällen hat eine Berichterstattung über den Entwicklungsstand der beschlossenen Maßnahmen zu jeder Sitzung des Bildungsausschuss zu erfolgen. Diese Bestimmung wird mit Ablauf des Jahres 2022 aufgehoben.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Aufgaben gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Würselen,
2. Vorberatung von Satzungen im Bereich des Jugendamts der Stadt Würselen,
3. Benennung der Trägervertreterinnen und Trägervertreter in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Würselen gemäß § 9a Absatz 6 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz -,
4. Grundsatzangelegenheiten zu Kinderspielflächen,
5. Schaffung und Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Familienzentren,
6. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,
7. Grundsatzentscheidung über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte,
8. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Bereich des Jugendamts der Stadt Würselen; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
9. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten des Fachdienstes 3.3, Teilbereich Jugend, soweit nicht der Rat oder die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister zuständig ist.

§ 9

Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität werden folgende Befugnisse übertragen:
 1. Vorberatung von Satzungen für den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes 4.3,

2. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches – BauGB – sowie der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW –, soweit nicht der Rat zuständig ist,
3. Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
4. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu Landesentwicklungsplänen, dem Gebietsentwicklungsplan, bergbaubedingten Fachplanungen, überörtlichen Verkehrswegen und Leitungstrassen, Fragen der Stadtentwicklung, wesentlichen Bauprojekten, Verkehrslenkung und -sicherung einschließlich Verkehrsberuhigung sowie die Anlage von Rad- und Gehwegen, Aufstellung und Fortschreibung von Mobilitätskonzepten sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind, Landschaftsplänen und Landschaftsschutz-ausweisungen sowie Reitwegeprogrammen und landespflegerischer Maßnahmen,
5. Grundsatzfragen zur ökologischen Entwicklung der Stadt, wie zum Beispiel die Fortschreibung des Grünkonzepts, die Planung und Entwicklung regionaler Grünzüge, das kommunale Energiekonzept,
6. Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und –werbung,
7. Grundsätze der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes und der Förderung des Einzelhandels,
8. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen betreffend Straßenausbaumaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen,
9. Entscheidung über den Bau von städtischen Grünanlagen sowie Freizeitbereichen und Kleingartenanlagen,
10. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
11. Entwicklung und Fortschreibung der Ablösesatzung und des Parkraumbewirtschaftungskonzepts,
12. Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des schienengebundenen Personennahverkehrs und anderer Mobilitätskonzepte,
13. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes und Vorberatung der Baumschutzsatzung,
14. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz,
15. Stellungnahmen zum Altlastenkataster der Städteregion Aachen,
16. Energieleitbild und das integrierte Klimaschutzkonzept,
17. Konzepte zur rationellen Energiewirtschaft,
18. Grundsatzfragen zum Immissions- und Emissionsrecht, soweit die Stadt zuständig ist,
19. Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
20. Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
21. Entscheidungen über Jagd- und Fischereirechte,
22. allgemeine Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenen Wohnungen durch die GWG im Rahmen des bestehenden Verwaltungsvertrages,
23. Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zu

- a. technischen und sozialen Innovationen und ihren Beitrag für Handlungsfelder einer integrierten Stadtentwicklung,
 - b. Trends beim Ausbau digitaler Infrastrukturen wie Breitband, Mobilfunk oder Datenplattformen,
 - c. Trends bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung (E-Government, digitale Bürgerportale und Bürgerservice),
 - d. dem aktuellen Status von Projekten der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern,
 - e. aktuellen Projekten anderer Akteure in der Stadt oder der StädteRegion,
 - f. dem Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen.
24. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
25. Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 125.000,00 € und Vergabe von Aufträgen (HOAI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich des Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
26. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten beziehungsweise Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten im Aufgabenbereich des Ausschusses, soweit nicht der Rat, die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister oder sonst eine andere Stelle zuständig ist.
- (2) Entscheidungen gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW sind dem Rat vorbehalten.

§ 10

Ausschuss für Technik, Bau, Digitalisierung und Innovation

- (1) Dem Ausschuss für Technik, Bau, Digitalisierung und Innovation werden folgende Befugnisse übertragen:
- 1. Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude, insbesondere der Gebäudereinigung sowie der Erbringung von Transportdiensten, des Energieversorgungskonzeptes, der Energiebewirtschaftung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Gebäude, Straßenbeleuchtung),
 - 2. Entscheidung über Unterhaltungsprogramme an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3. Entscheidungen über die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4. Entscheidungen und Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen,
 - 5. Grundsatzentscheidungen zur Stadtentwässerung, zum Beispiel Abwasserbeseitigungskonzepte,
 - 6. Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Stadtentwässerung,
 - 7. Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Straßenreinigung, zur Abfallwirtschaft und zum Friedhofs- und Bestattungswesen,

8. Beratung der Aufgaben zur Digitalisierung und dem Ausbau der digitalen Infrastruktur,
 9. Zustimmung zu Verträgen im Aufgabenbereich dieses Ausschusses, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; über Verträge ab 15.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
 10. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 30.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet,
 11. Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert ab 125.000,00 € und Vergabe von Aufträgen (HOAI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse zu Punkt Nr. 9 u. 10 gelten nicht für die Umsetzung von Förderprogrammen des Landes und des Bundes und für die im Haushalt 2019 und in der mittelfristigen Planung 2020 bis 2022 enthaltenen Investitionsmaßnahmen zur Erweiterung von Grundschulen, zum Neubau und Umbau von Sportanlagen und für den Neubau des Kindergartens Heidegarten, wenn der Rat der Stadt nach entsprechender Vorberatung in den Fachausschüssen über durchzuführende Maßnahmen konkrete Beschlüsse gefasst hat. In diesen Fällen hat eine Berichterstattung über den Entwicklungsstand der beschlossenen Maßnahmen zu jeder Sitzung des Technik- und Bauausschusses zu erfolgen.

Diese Bestimmung wird mit Ablauf des Jahres 2022 aufgehoben.